

ZH_OBERGERICHT SB150370 vom 15. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150370

FR: ZH_OBERGERICHT SB150370 du 15 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150370 del 15 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Berufungsanmeldung Das erstinstanzliche Urteil vom 12. November 2014 wurde dem Beschuldigten am 18. November 2014 mündlich eröffnet (Prot. I S. 11 ff.). Gegen den Entscheid meldete er rechtzeitig die Berufung an (HD 67; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger ergriffen kein Rechtsmittel.

E. 1.1

Arten Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB sehen eine fakultative Strafbefreiung vor, - wenn die beschimpfte Person durch ihr ungebührliches Verhalten unmittelbar Anlass zur Tat gegeben hat (Provokation, Abs. 2) oder - wenn der Täter eine unmittelbar zuvor erfolgte Beschimpfung erwidert (Retorsion, Abs. 3).

E. 1.2

Retorsion Dafür, dass eine Retorsion bei auch nur einer der Taten vorliegen würde, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Der vom Beschuldigten erhobene pau-

- 21 - schale Vorwurf, "die anderen" hätten mit den Beleidigungen angefangen, genügt für eine solche Annahme selbstredend nicht.

E. 1.2.1

Der Vorwurf basiert in erster Linie auf den Aussagen von B._____ (Privatkläger 1). In der polizeilichen Befragung kurz nach dem Vorfall führte er aus, der Beschuldigte sei direkt auf ihn zugeeilt und habe, ohne zuvor etwas zu sagen, in sein Gesicht "und einfach überall hin" gespuckt (HD 2 S. 1 f.). Es sei nicht ein "Chodder" gewesen, sondern "mehr so ein Sprühregen" (S. 2). Dann habe der Beschuldigte ihn zu beschimpfen begonnen und gesagt, er sei ein Idiot, Arschloch, Scharlatan und solle "sich ficken" (S. 2). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 19. Mai 2014 gab der Privatkläger 1 an, der Beschuldigte sei zügig auf ihn zu marschiert und habe ihn, ohne sich zu setzen oder ihn zu begrüßen, gleich angespuckt (HD 29 S. 3 f.). B._____ habe "kleine Tropfen im Gesicht" verspürt und solche habe es auch auf dem Tresen gehabt (S. 3). Insgesamt sei das jedoch keine grosse Menge Speichel gewesen (S. 4). Ein Geräusch - etwa aus der Kehle des Beschuldigten - habe er nicht gehört, bevor er getroffen worden sei (S. 3). In der Folge habe ihn der Beschuldigte mit Sicherheit mehrmals als "Bastard" bezeichnet. Er glaube, der Beschuldigte habe auch "Arschloch" zu ihm gesagt sowie andere gängige Schimpfwörter (S. 4).

E. 1.2.2

F._____, ein Arbeitskollege des Privatklägers 1, gab in der Zeugeneinvernahme vom 19. Mai 2014 zu Protokoll, nicht gesehen, aber gehört zu haben, dass der Beschuldigte B._____ auf den Tisch gespuckt habe (HD 30 S. 4). Der Beschuldigte habe B._____ auch diverse

Schimpfwörter an den Kopf geworfen, wo- bei er sich an den genauen Wortlaut nicht mehr zu erinnern vermöge; es seien aber Begriffe wie "Arschloch" oder "Wixer" und dergleichen gewesen (S. 5).

E. 1.2.3

Der Beschuldigte räumte in der polizeilichen Befragung vom 6. August 2012 - nachdem er zunächst davon gesprochen hatte, den Privatkläger 1 "vielleicht" mit ein paar Worten beschimpft zu haben - ein, die Kontrolle über sich verloren und B._____ einen "Bastard" genannt und "fick dich" zu ihm gesagt zu haben (HD 9 S. 2 und 4). Hingegen verneinte er, ihn auch als "Idioten", "Arschloch" oder "Scharlatan" bezeichnet zu haben (S. 2 und 4). Letzteren Begriff höre er erstmals

- 7 - in seinem Leben (S. 2 f.). Von sich wies er sodann den Vorwurf, den Privatkläger 1 angespuckt zu haben (S. 3, 4 und 5). Im Verlaufe der Einvernahme warf er so- dann einmal unvermittelt ein, er habe "husten und niesen müssen am Schalter" (S. 5). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Dezember 2013 erklärte der Beschuldigte, er habe zu B._____ damals nicht gesagt, er solle "sich ficken" (HD 24 S. 4). Er "glaube" auch nicht, ihn als "Idioten" bezeichnet zu haben (S. 4). Das Wort "Scharlatan" habe er bei der Polizei erstmals gehört. Keine Antwort gab er auf die Frage, ob er den Privatkläger 1 "Arschloch" genannt habe. Vor Vorinstanz blieb der Beschuldigte auf Vorhalt des Anklagevorwurfs diffus, be- schuldigte einerseits F._____, beim Staatsanwalt gelogen zu haben, erklärte aber andererseits auch: "Diese haben mit Beleidigungen angefangen" (HD 62 S. 3 f.). Schliesslich bestritt der Beschuldigte den Vorwurf auch anlässlich der Berufungs- verhandlung nicht explizit, sondern erklärte, er sage nichts dazu, ohne dass er die - seiner Meinung nach existierende - Videoaufzeichnung der Überwachungska- mera habe sichten können (Prot. II S. 10-12).

E. 1.3

Provokation

E. 1.3.1

Hauptdossier (Beschimpfung von B._____ durch Gebärde und Wort) Was das Bespucken des Privatklägers 1 angeht, so erfolgte dieses gleich nach- dem der Beschuldigte an den Schalter B._____'s getreten war und ohne dass eine der beteiligten Personen zuvor etwas gesagt oder getan hätte. Daraus erhellt, dass der Beschimpfte nicht durch ungebührliches Verhalten unmittelbar (wie das Gesetz es verlangt) zur Beschimpfung Anlass gegeben haben kann. Auch dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 danach noch mehrmals mit "Bas- tard" titulierte, kann nicht als primäre Folge einer eben erst erfolgten Provokation von Seiten B._____'s betrachtet werden. Vielmehr war der Beschuldigte - der schon einige Tage zuvor wegen der Aufenthaltsbewilligung, die nicht seinen Vor- stellungen entsprach, verärgert bei der Stadt vorgesprochen hatte (HD 30 S. 5) - von Anfang an in Rage und bedurfte es keiner nennenswerten Aufreizung mehr. So reichte jede nicht seinem Ziel - der Erlangung einer anders beschrifteten Be- willigungskarte - entsprechende Reaktion des Stadtangestellten, damit sich der Beschuldigte nach der Beleidigung durch Gebärde auch noch zu einer verbalen Ehrverletzung hinreissen liess.

E. 1.3.2

Nebendossier 3 (verbale Beschimpfung von D._____) Im Mehrfamilienhaus, in welchem der Beschuldigte wohnte und deren Vermieter die Stadt (zumindest teilweise über die

Asylkoordination) war, waren Umbauarbeiten vorgesehen, um (zusätzliche) Asylantinnen und Asylanten unterbringen zu können (HD 31 S. 7). Laut Polizeirapport hätten am 4. September 2012 lediglich Kabel im Keller verlegt werden sollen (ND 3/1 S. 3). Gemäss der Anzeige des Asylbetreuers D._____ hatten demgegenüber "zur Tatzeit ... 2 Asylbewerber den Auftrag, den gemieteten Keller zu entrümpeln und vor dem Haus auf den Camion zu laden" (ND 3/2 S. 3, vgl. auch ND 1/3 S. 3). Der Beschuldigte habe sich dem entgegen gestellt. Der Beschuldigte erklärte damit im Einklang, am 4. September

- 22 - 2012 hätten zwei Asylbewerber seinen Keller "aufräumen" (gemeint wohl: aufräumen) und seine "Dinge" wegbringen wollen (HD 24 S. 6). Angesichts all dessen ist anzunehmen, dass der Beschuldigte berechtigten Anlass zur Befürchtung hatte, sein Keller werde ohne seine Einwilligung geräumt. Die Liegenschaftenverwaltung hatte sich bereits in einem Schreiben vom 31. August 2012 an den Beschuldigten auf den Standpunkt gestellt, dass ihm "zu keiner Zeit ein Kellerraum/Kellerabteil zugesprochen" worden sei (ND 4/2/2, ND 4/4 S. 1, ND 2/3 S. 3, vgl. auch ND 4/2/4 und HD 61 S. 11). Sie forderte den Beschuldigten auf, seine "Sachen zu räumen" und setzte ihm Frist bis zum 12. September 2012, ansonsten seine Gegenstände kostenpflichtig entsorgt würden. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass Kellerräumlichkeiten im Mietvertrag (ND 4/2/1) nicht erwähnt seien, wendet aber ein, dass die Kellerbenutzung durch ihn bzw. seine Frau als alleinige Vormieterin während mehr als eines Jahrzehnts geduldet worden sei (HD 4/6 S. 2 f.). Sinngemäss macht er geltend, die Weiterbenutzung des Kellers bis zum Auszug sei ihm deshalb zugestanden. Wie es um die Berechtigung zur Benutzung der Kellerräumlichkeiten zivilrechtlich steht, kann an dieser Stelle offen bleiben (vgl. auch nachfolgend Ziff. IV.1.3.3.). Fakt ist, dass die Stadt E._____ als Vermieterin dem Beschuldigten Zeit bis zum 12. September 2012 eingeräumt hatte, um den Keller frei zu machen, dann aber schon am 4. September zur Zwangsräumung schreiten wollte. Wenn der Beschuldigte dieses widersprüchliche Verhalten als Provokation erachtete und im Affekt unter anderem D._____ - den er aufgrund seiner Anwesenheit, seiner Funktion und einer früheren Polizeiauskunft (HD 24 S. 5) als zumindest mitverantwortlich für die irreguläre Aktion betrachtete - als "Arschloch" beschimpfte, dann liegt dies noch innerhalb des von Art. 177 Abs. 2 StGB umfassten Toleranzbereichs für straffreies Tun, zumal die Reaktion auch unmittelbar erfolgte. Dass zumindest H._____ die Beschimpfung akustisch mitbekam, ändert daran nichts. Nicht weiter nachgegangen zu werden braucht nach dem Gesagten der von der Vorinstanz erörterten und im Ergebnis negierten Behauptung des Beschuldigten, der ebenfalls anwesende Hauswart I._____ habe vor der Beschimpfung eine waagrechte Handbewegung an der Kehle ausgeführt hatte, verbunden mit dem

- 23 - Spruch, man werde den Beschuldigten fertig machen (vgl. dazu HD 75 S. 32 f., ferner die Ausführungen des Beschuldigten in der Einvernahme vom 9. Dezember 2013, HD 24 S. 6, aber auch schon im Schreiben vom 26. September 2012, ND 4/7 S. 6). Beim Beschuldigten ist damit hinsichtlich Nebendossier 3 von einer Bestrafung abzusehen.

E. 1.3.3

Nebendossier 2 (verbale Beschimpfung von C._____) Den Eheleuten A._____ war die Wohnung mit Schreiben der Liegenschaftenverwaltung der Stadt E._____ vom 18. Juni 2012 auf den 30. September 2012 gekündigt worden (HD 13/3/1). Einen Tag nach dem soeben behandelten Vorfall vom 4. September 2012 (oben Ziff. IV.1.3.2 betr. ND 3) trafen sich Mieter und Vermieter bei der Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichts Uster. Es wurde ein Vergleich erzielt, im Rahmen dessen das Mietverhältnis bis zum 31. Dezember

2014 erstreckt wurde (HD 13/3/1 S. 3). Die weitere Benutzung des Kellerabteils wie bisher wurde dabei nicht explizit thematisiert (a.a.O. und HD 62 S. 5). Hingegen wurde vereinbart, dass der Beschuldigte jedenfalls über ihn betreffende oder besonders störende Arbeiten frühzeitig informiert würde (ND 4/7, ND 4/8/11). Bereits am Tag nach der Einigung bei der Schlichtungsbehörde, am 6. September 2012, und damit auch noch innerhalb der mit Schreiben vom 31. August 2012 an den Beschuldigten gewährten Kellerräumungsfrist, wechselte die Stadt - nach wie vor der Auffassung, der Beschuldigte dürfe kein Kellerabteil benutzen - ein Schloss zum Keller aus, ohne dass der Beschuldigte informiert und mit einem Schlüssel bedient worden wäre, was dieser gleichentags schriftlich monierte (ND 4/7 S. 6, ND 4/8/11). Ein Schlüssel wurde ihm indes auch im Antwortschreiben der Liegenschaftenverwaltung vom 10. September 2012 verweigert (ND 4/2/4). Er wurde vielmehr erneut darauf hingewiesen, dass "der Keller kein Bestandteil" seines "Mietvertrags und kein allgemeiner zur Nutzung stehender Teil" sei.

- 24 - Am Morgen des 13. September 2012 erschien ein Elektriker zwecks Einzugs eines TV-Kabels im Keller, was anscheinend auch den vom Beschuldigten benutzten Teil tangiert hätte (ND 2/3 S. 3, ND 4/7 S. 6). Der Beschuldigte befürchtete - gemäss den Aussagen des Polizeibeamten H. _____ zu Recht (ND 4/5 S. 1) -, sein Keller werde nun wie mit dem erwähnten Schreiben vom 31. August 2012 angedroht, zwangsgeräumt (HD 24 S. 6, HD 62 S. 5, vgl. auch HD 61 S. 11). Er hatte die dort gelagerten Gegenstände nicht wie von der Liegenschaftenverwaltung verlangt (ND 4/2/2) bis zum Vortag entfernt. Zur Begründung führte der Beschuldigte an, das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung vom 5. September 2012 sei gewesen, dass bis Ende 2014 alles so bleibe wie bisher, weshalb er davon ausgegangen sei, dass dies auch für die Benutzung der Kellerräumlichkeiten gelte, auch wenn diese nicht explizit zum Thema gemacht worden sei (ND 4/6 S. 3, vgl. auch HD 62 S. 5). Der Beschuldigte wehrte sich denn auch gegen das Eindringen des Elektrikers in "seinen" Keller. Daraufhin suchte die Liegenschaftsverwalterin und Privatklägerin 3 in Begleitung zweier Polizisten den Beschuldigten in dessen Wohnung auf. Dieser reagierte verärgert und beschimpfte C. _____ mehrfach (ND 2/3 S. 3, HD 31 S. 6). Es kann weiterhin offen bleiben, wie ein zivilrechtlicher Prozess über die Frage der Benutzung des Kellers ausgegangen wäre (wobei durchaus denkbar wäre, dass angesichts der rund ein Jahrzehnt lang tolerierten Nutzung ein "venire contra factum proprium" der Vermieterin angenommen würde). Tatsache ist jedenfalls, dass die Stadt E. _____ gegenüber dem Beschuldigten nicht in hoheitlicher Funktion, sondern als "private" Vermieterin auftrat. Für eine Zwangsräumung hätte sie einer richterlichen Ermächtigung bedurft, über die sie am 13. September 2012 jedoch nicht verfügte. Das Eindringen des Elektrikers in den Keller, in dem der Beschuldigte Eigentum lagerte und die nachfolgende versuchte Durchsetzung der Räumung ohne richterlichen Befehl durch C. _____ mithilfe der Polizei stellte eine Provokation im Sinne von Art. 177 Abs. 2 StGB dar, und der Beschuldigte reagierte unmittelbar darauf. Gleichwohl ist der Beschuldigte nicht von Strafe zu befreien. Anders als etwa die schon behandelten Ausdrücke "Arschloch" oder "Bastard" handelt es sich bei der

- 25 - Bezeichnung "billige Schlampe" nicht um verhältnismässig "gängige", allgemein gehaltene und nicht besonders gravierende Schimpfwörter. Die hier gebrauchte Redewendung ist schwer beleidigend und grenzt, nachdem sie auch der Polizeibeamte H. _____ zu Ohren bekam, bereits an üble Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB. Eine solche Beschimpfung übersteigt den Grad an straffreier Selbstjustiz, welche Art. 177 Abs. 2

StGB zulässt. Immerhin ist im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung eine deutliche Strafreduktion angezeigt. 2. Strafzumessung

E. 1.3.3.1

Der Privatkläger 1 beschreibt die Spuckattacke des Beschuldigten in bei- den Befragungen klar, ausgesprochen detailliert, nachvollziehbar und im Kern übereinstimmend. Dass B._____ auch noch 21 Monate nach dem Vorfall das Geschehen exakt und widerspruchsfrei wiederzugeben vermochte, ist ein erstes Indiz dafür, dass sich das Geschehen tatsächlich so abgespielt hat. Während gewöhnliche Wahrneh- mungen nach dieser Zeit oft verblasst sind, ist nachvollziehbar, dass ein derart einschneidendes, über eine verbale Beschimpfung hinaus gehendes und wohl bei den meisten Zeitgenossen Ekel erregende Erlebnis in allen Einzelheiten im Ge- dächtnis haften bleibt. Für die Richtigkeit der Depositionen B._____s zur Spuckattacke spricht indiziell auch das noch am Tag des Ereignisses erteilte Hausverbot (HD 8); ein solches wird in der Regel nicht schon wegen Verbalinjurien, wie sie dem Beschuldigten im Hauptdossier vorgeworfen werden, verhängt. Gegen eine erfundene Geschichte spricht weiter der Umstand, dass der Privat- kläger 1 nicht die naheliegendste, gewissermassen klassische Variante eines An- spuckens schilderte, bei welcher dem Gegenüber eine Ladung gesammelten Speichels (schweizerdeutsch ein "Chodder" oder "Speuz") ins Gesicht geschleu- dert wird, sondern von einem "Sprühregen" bzw. "feinen Tröpfchen" spricht. Der von B._____ beschriebene Effekt kann durch druckvolles Ausblasen von Speichel mit vibrierenden Lippen erzeugt werden und streut dann relativ breit, was die gleichzeitige Speichelablagerung auf Gesicht und Tresen erklärt. Ein solches Tun erzeugt ein Geräusch. Die Argumentation der Verteidigung, dass man "Sprühregen" nicht höre (Urk. 96 S. 8), verfängt nicht, ist es doch das Auslö- sen des Sprühregens, welches das Geräusch erzeugt. Wenn der Privatkläger 1 anlässlich der Zeugeneinvernahme verneinte, ein solches - beispielsweise aus der Kehle - gehört zu haben, bevor er getroffen wurde, dann versetzte er sich damit nicht in einen Widerspruch. Angesichts der kurzen Distanz zwischen dem

- 9 - Beschuldigten und dem Privatkläger 1 ist ohne weiteres denkbar, dass der Laut und das Auftreffen der Spucke von B._____ als praktisch gleichzeitig erfolgt wahrgenommen wurden. Aus der vorangegangenen Frage des Einvernehmenden ("Gab es Anzeichen, dass so etwas auf Sie zukommen würde?", HD 29 S. 3) er- hellt im Übrigen, dass es in diesem Teil der Befragung darum ging, ob der Sprüh- regen seine Ursache in einem Husten- oder Niesen hatte (wie der Beschuldigte sinngemäss behauptete) und sich dieser Vorgang - wie dies oft der Fall ist - akus- tisch angekündigt hatte, was B._____ verneinte. Bleibt anzumerken, dass B._____ auch glaubhaft zum Ausdruck brachte, nicht (irrtümlich) aufgrund feuchter Aussprache des Beschuldigten davon ausgegangen zu sein, dieser habe ihn mit Spucke besprüht, gab er doch an, der Beschuldigte habe erst danach erstmals gesprochen.

E. 1.3.3.2

F._____ erklärte, er habe den Spuckvorgang nicht gesehen, aber "gehört, dass er" (der Beschuldigte) "Herrn B._____ auf den Tisch gespuckt hat". Das ist zwar insofern keine eindeutige Aussage, als F._____ damit gemeint haben kann, dass er bloss das Speigeräusch gehört habe, aber genauso gut auch, dass er vom Spucken nur vom Hörensagen wisse. So oder anders stützt die Äusserung aber indiziell die Darstellung B._____s.

E. 1.3.3.3

Der Beschuldigte negierte konstant und vehement, den Privatkläger 1 wissentlich und willentlich angespuckt zu haben. Nun kann zwar grundsätzlich keine Begründung für die Bestreitung einer solchen Handlung - eine Unterlassung - verlangt werden. Zu erwarten gewesen wäre aber, dass der Beschuldigte schon auf ersten Vorhalt hin erklärt hätte, dass er B._____ zwar berieselt habe, dies jedoch unabsichtlich geschehen sei, sei es wegen feuchter Aussprache, sei es aufgrund eines überraschenden Husten- oder Niesvorgangs. Er erwähnte aber in der polizeilichen Befragung zunächst nichts von alledem. Erst im letzten Drittel der Einvernahme - und ohne dass eine entsprechende Frage vorangegangen wäre - erklärte er plötzlich: "Ich habe husten und niesen müssen am Schalter". Diese Aussage steht derart unnatürlich im Ein-

- 10 - vernahmegefüge, dass sie nur als spontan erfundene Schutzbehauptung gewertet werden kann. Nichts zu eigenen Gunsten kann der Beschuldigte daraus ableiten, dass er darauf hinwies, es könne die Videoaufzeichnung aus dem Schalterraum ausgewertet werden (HD 24 S. 5, HD 63 S. 10). Eine Videoüberwachung existiert nicht (HD 28/1), und dass der Beschuldigte tatsächlich das Gegenteil angenommen hätte, ist durch nichts belegt. Im Übrigen fehlte es dem Beschuldigten auch nicht an einem Motiv für die Tat: Es ist unbestritten, dass er wütend auf B._____ war, weil er ihn als verantwortlich für den nicht wunschgemäss ausgestalteten Ausländerausweis betrachtete. Darauf wird zurückzukommen sein.

E. 1.3.3.4

Zusammenfassend erweisen sich mit Bezug auf die Spuckattacke die Aussagen des Privatklägers 1, die teilweise auch von F._____ bestätigt werden, als glaubhaft, während es der Bestreitung des Beschuldigten an Plausibilität gebricht. Der Anklagesachverhalt ist diesbezüglich erstellt.

E. 1.3.4

Verbalinjurien

E. 1.3.4.1

Der Beschuldigte ist zunächst darauf zu behaften, dass er ereignisnah zugegeben hat, B._____ als "Bastard" bezeichnet zu haben, ist doch nicht einzu- sehen, weshalb er sich diesbezüglich zu Unrecht belastet haben sollte und kann auch keine Rede davon sein, dass die besagte Einvernahme unverwertbar wäre. Zwar stand ihm in dieser ersten Befragung kein Dolmetscher zur Seite. Der Beschuldigte erklärte aber ausdrücklich, keinen solchen zu benötigen bzw. sich zu melden, wenn er etwas nicht verstehe (HD 9 S. 1; zu den Deutschkenntnissen vgl. auch den Lebenslauf, HD 13/3/11, ferner HD 4/5 S. 4). Seine protokollierten Aussagen sind denn auch - wenn er sich nicht in Weitschweifigkeiten verhedder- te - flüssig und adäquat, weisen mithin nicht auf sinnverfälschende sprachlich-kognitive Schwierigkeiten hin. So ergänzte er etwa beim Durchlesen in HD 9 S. 5 präzisierend eine Stelle im Protokoll, die missverständlich war (Frage: "Sind Sie sicher?" [dass sie ihn nicht angespuckt haben]. Antwort: "Sicher nicht" [was als

- 11 - "ich habe das sicher nicht getan", aber auch als "ich bin mir dessen nicht sicher" interpretiert werden kann]. Handschriftliche Ergänzung des Beschuldigten: "Ich habe ihn nicht angespuckt."). Zu ernsthaften Verständigungsschwierigkeiten kommt es - wie die Akten generell zeigen - bloss dann, wenn sich der Beschuldigte gerade ereifert.

E. 1.3.4.2

Vom Beschuldigten als "Bastard" bezeichnet worden zu sein, war sich sodann auch der Privatkläger 1 sicher. Diesbezüglich besteht mithin Deckungs- gleichheit mit dem anfänglichen Geständnis des Beschuldigten. Der Sachverhalt ist insoweit erstellt.

E. 1.3.4.3

Nicht ausgegangen werden kann hingegen davon, der Beschuldigte habe gegenüber dem Privatkläger 1 weitere Schimpfwörter wie "Idiot", "Arschloch" und "Scharlatan" verwendet. Der Beschuldigte hat dies nie ausdrücklich anerkannt. B._____ erklärte zwar in der ersten Einvernahme, der Beschuldigte habe ihn "Arschloch" und "Idiot" genannt, war sich aber in der späteren Befragung bezüglich der erstgenannten Verbalinjurie (wie übrigens auch F._____) nicht sicher und äusserte sich zur zweiten überhaupt nicht mehr. Zu B._____'s Aussage in der ersten Befragung, er sei als "Scharlatan" bezeichnet worden, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte dieses Wort auf Vorhalt im Straf- verfahren zunächst offensichtlich nicht verstanden hat. Danach hat er mehrmals glaubhaft bekundet, den Begriff erstmals bei der Polizei gehört zu haben. In der Tat handelt es sich dabei um ein heutzutage (insbesondere bei Ausländern) we- nig gebräuchliches Wort, das abgesehen davon von der Bedeutung her ("Schwindler") auch nicht recht zur Situation passte. 2. Nebendossier 3

E. 2

Berufungserklärung und Teilrechtskraft Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 17. August 2015 zugestellt (HD 71). Am 30. August 2015, und damit fristgerecht, gab der Beschuldigte postalisch die Berufungserklärung auf (HD 76). Der Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch unter entsprechen- der Kosten- und Entschädigungsfolge. Nicht angefochten und damit rechtskräftig sind folglich die Dispositivziffern 1 (teilweise, Freispruch betreffend ND 1 [Be- schimpfung] und ND 4 [Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte]) so- wie 4 (Kostenaufstellung), was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 2.1

Grundsätzliches und Strafraumen Die Vorinstanz hat die bei der Strafzumessung zu beachtenden, grundlegenden Strafzumessungsfaktoren in ihrem Urteil zutreffend aufgeführt (HD 75 S. 37 f.). Darauf kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Richtigerweise ist sie zudem zum Schluss gelangt, dass in casu kein Straferhö- hungs- oder -reduktionsgrund vorliegt, welcher eine Über- oder Unterschreitung des ordentlichen Strafraumens von Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen als ange- messen erscheinen lassen würde (HD 75 S. 37).

E. 2.1.1

Spuckattacke gegen B._____ Der Beschuldigte betrat den Schalterraum der Einwohnerkontrolle der Stadt E._____, steuerte direkt auf B._____ zu und spuckte ihn an, ohne zuvor ein Wort gesagt zu haben. Dass diese Gebärde eine Kundgabe tiefster Verachtung und damit einen Angriff auf die Geltung B._____'s als ehrbarer Mensch (und nicht bloss ein solcher auf dessen berufliche Qualifikation) war, bedarf keiner weiteren Begründung. Ausser Frage steht auch, dass der Beschuldigte wusste, dass eine solche Spuckattacke ehrenrührig ist und er genau dies erreichen wollte. Damit hat der Beschuldigte den objektiven wie den subjektiven Tatbestand von Art. 177 Abs. 1 StGB erfüllt.

- 18 - Es stellt sich die Frage, ob ein Wahrheits- bzw. Gutglaubensbeweis überhaupt möglich, und wenn ja, ob der Beschuldigte dazu zuzulassen ist. Das Bespucken eines

Menschen unter Umständen wie den vorliegenden ist als reines Werturteil zu qualifizieren. Es ist zwar - wie letztlich jedes Werturteil - durch frühere tatsächliche Begebenheiten (im Zusammenhang mit dem Ausländerausweis, worauf im Rahmen der Strafzumessung zurückzukommen sein wird) ausgelöst worden. Entscheidend ist jedoch, dass bei einem Verhalten wie dem vorliegenden die Beleidigungsabsicht überwiegt, während der sachliche Zusammenhang zur Tatsache in den Hintergrund tritt. Ein Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis fällt daher ausser Betracht (zum Ganzen Werner Moser, Die Beschimpfung nach schweiz. Recht, Dissertation, Zürich 1953, S. 57 ff. und S. 129 ff.).

E. 2.1.2

Beschimpfung von B. _____ als "Bastard" Nachdem er den Privatkläger 1 bespuckt hatte, nannte der Beschuldigte B. _____ mehrmals "Bastard". Als "Bastard" wurde früher ein uneheliches Kind (besonders eines Adligen und einer nicht standesgemässen Frau) bezeichnet. Der Begriff steht auch für durch Rassen- und Artenkreuzung entstandene Tiere (Maultier, Schiege) oder Pflanzen. In einer verbalen Auseinandersetzung wird das Wort gemeinhin dazu verwendet, jemanden als minder- oder widerwertigen Menschen, Fiesling oder Unmenschen hinzustellen. Der Beschuldigte, der über den Zivilstand der Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Privatklägers 1 gewiss nicht im Bilde war und in ihm auch fraglos nichts anderes als einen homo sapiens sah, verwendete den Ausdruck "Bastard" im Ärger über B. _____ als solches Schimpfwort, was er denn auch zugab (HD 9 S. 2 und 4). Er räumte ein, insoweit ausser Kontrolle geraten zu sein. Der Beschuldigte setzte durch die verwendete Vokabel den Privatkläger 1 in seiner Geltung als ehrbarer Mensch herab, und er wusste und wollte dies. Der Tatbestand der Beschimpfung ist erfüllt. Der Begriff "Bastard" in dessen Bedeutung als Schimpfwort ist derart verallgemeinernd, dass ein Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis nicht in Frage kommt.

- 19 -

E. 2.1.3

Angesichts der Verschiedenartigkeit der beiden Angriffe gegen die Ehre (Gebärde und Verbalinjurie) kann nicht von einem einheitlichen Geschehen ausgegangen werden. Der Beschuldigte ist damit mit Bezug auf das Hauptdossier der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.2

Tatkomponente Das Anspucken des Gesichts eines Menschen drückt Verachtung besonders drastisch aus und ist für den Betroffenen - dem schleimige Körperflüssigkeit über raschend auf die Gesichtshaut, die Augen und allenfalls in Öffnungen wie Nase und Mund gespritzt wird, überaus ekelierend. Ein solches Verhalten gehört zweifelsohne zu den schwerwiegenden Formen der Beschimpfung, und entsprechend hoch ist die objektive Tatschwere. Vorliegend kommt hinzu, dass auch ein Arbeitskollege die Attacke zumindest mittelbar teilweise mitbekam. Nicht vorgeworfen wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift jedoch, dass noch weitere Personen (Angestellte der Stadt oder Besucher im Schalterraum) das Geschehen miterlebt hätten, weshalb davon - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - nicht auszugehen ist (HD 75 S. 39).

- 26 - Weniger ins Gewicht fällt die anschliessende Bezeichnung des Privatklägers 1 als Bastard. Zur Bedeutung dieses Ausdrucks kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (oben Ziff. III.2.1.2). Objektiv nicht leicht wiegt schliesslich die Beschimpfung der

Privatklägerin 3 als "billige Schlampe", die jedenfalls der Beamte H._____ mitgehört hat. Eine solche Bezeichnung als moralisch in den Augen vieler Zeitgenossen nicht integre Person ist nicht nur ausserordentlich despektierlich, sondern überdies geeignet, bei Zuhörern den Eindruck zu hinterlassen, es sei an der Bemerkung möglicherweise et- was Wahres dran. Der Beschuldigte handelte in allen Fällen mit Wissen und Willen und damit mit direktem Vorsatz. Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere fällt sodann ins Gewicht, dass der Beschuldigte, über eine bemerkenswert geringe Impulskontrolle verfügt bzw. - anders ausgedrückt - ein sehr fragiles Nervenkostüm aufweist. Die Akten zeigen in ihrer Gesamtheit auf, dass auch Vorkommnisse minderer und nicht unmittelbarer Art den Beschuldigten überaus rasch aus dem Gleichgewicht bringen, er sich dann sofort heftig ereifert und mitunter kaum mehr beruhigen lässt. Dass der Beschuldigte auch beim vorliegenden ersten Ereignis seinen Emotionen wie geschil- dert freien Lauf liess, obwohl kein unmittelbarer Anlass bestand, gründete auf weit unterdurchschnittlicher Selbstbeherrschung und fällt daher beim subjektiven Tat- verschulden negativ ins Gewicht. Auf der anderen Seite darf nicht ausser Acht bleiben, dass der Beschuldigte über längere Zeit durchaus Anlass zur Annahme hatte, mehrere ... Stadtangestellte [von E._____] - worunter die Privatkläger 1 und 3 sowie der Geschädigte D._____ - würden zu allen möglichen, auch unlauteren Mitteln greifen, ihn piesacken, wo es geht, um ihm zu schaden, ihn loszuwerden. So behandelte der Privatkläger 1 den Beschuldigten (aus des Letzteren Warte) in- tolerabel ungerecht. Nicht nur glaubte der Beschuldigte, B._____ wolle als Ange- stelter des Einwohneramts sein Fortkommen massgeblich behindern, indem er

- 27 - der zuständigen Migrationsbehörde in einem Schreiben (das später in die Hände des Beschuldigten gelangte) nahe legte, die beantragte Niederlassungsbewilli- gung ("C-Bewilligung") zu verweigern (HD 3). In dieser "Aktennotiz", die teils be- hördliche Sachlichkeit vermissen lässt ("Wir lehnen diesen Antrag vehement ab!"), wurde der Beschuldigte offensichtlich übertrieben als "kein unbeschriebenes Blatt", "gefährlich", basierend auf einen beigelegten älteren Brief von A'._____ [Ehefrau] (HD 4) seit über einem Jahr von der Ehefrau getrennt lebend und unter einem Kontaktverbot stehend beschrieben (vgl. ergänzend dazu auch die Ausfüh- rungen in der Aktennotiz vom 1. Februar 2013, HD 22/3). Ausserdem wurde der Beschuldigte von den ... Behörden [der Stadt E._____] immer wieder unter sei- nem Ledigennamen "A1._____" angeschrieben (HD 8, HD 13/3/8, ferner HD 38/3 und HD 38/4), obwohl er bei der Heirat den Namen der Ehefrau angenommen hatte und keine Scheidung erfolgt war. Zu alledem trug nun auch der jüngste Aus- länderausweis des Beschuldigten den Namen "A1._____". Das brachte den Be- schuldigten zusätzlich auf, weil er befürchtete, dieser Aufdruck werde ihn (der ar-beitslos war) bei seiner Stellensuche arg behindern (HD 9 S. 4). Er hatte deshalb einige Tage vor dem Vorfall vom 6. August 2012 schon einmal erfolglos vorge- sprochen und hatte sich zwischenzeitlich wieder in grosse Aufregung, ja Wut, hin- eingesteigert, so dass er nun B._____ bespuckte und - nachdem dieser ihm ge- mäss der unwiderlegten Aussage des Beschuldigten gesagt hatte, der Name auf der Aufenthaltsbewilligung werde nicht geändert - verbal beschimpft. Das Einwohneramt der Stadt E._____ rechtfertigte auf Anfrage der Staatsanwalt- schaft in einem Schreiben vom 7. Dezember die Verwendung des Ledigenna- mens des Beschuldigten unter anderem mit den damaligen Vorschriften des ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) und der Namensführung im letz- ten verfügbaren (... [des Staates J._____]) Pass des Beschuldigten (HD 38/4), wobei abschliessend erklärt wurde, dem Amt sei nun "empfohlen" worden, den Namen in den Registern ab sofort gemäss Zivilstandsamt zu führen, was nun auch gemacht werde. Indes

überzeugt diese Erklärung nicht vollends, zumal der letzte erstellte ... Pass des Beschuldigten (mit dem Namen "A1.____") bereits Ende Oktober 2008 abgelaufen war (HD 13/3/10) und aktenkundig 2010 ein Aus-

- 28 - länderausweis Kat. B allein auf den Namen "A.____" ausgestellt worden war (HD 13/3/4). Die vorgenannten Umstände lassen das subjektive Verschulden des Beschuldigten beim ersten Vorfall (HD) in einem wesentlich milderen Licht erscheinen. Was die Beschimpfung der Liegenschaftenverwalterin C.____ (ND 2) betrifft, kam Weiteres hinzu. Mehrmals und auf teilweise fragwürdige Weise - letztlich aber erfolglos - wurde in der Zeit zuvor versucht, das Mietverhältnis vorzeitig aufzulösen. Weiter wurde dem Beschuldigten die Befugnis zur Benutzung von Räumlichkeiten, die einem Mieter normalerweise zum Gebrauch überlassen werden (Waschküche, Keller) - und im Fall des Kellers auch ein Jahrzehnt lang zumindest geduldet worden war - entzogen, es wurde ihm der Zugang verweigert, ja es wurde gar mehrfach versucht, den Keller ohne richterliche Anordnung mit Polizeihilfe zwangsweise zu räumen. All dies sorgte für eine weitere Verschlechterung des bereits sehr angespannten Verhältnisses. Diese Umstände, die beim Beschuldigten den Eindruck erweckten, man wolle ihn bewusst und gewollt daran hindern, seine Rechte wahrzunehmen, ja sei bestrebt, ihm zu schaden, um ihn los zu werden, lassen auch das subjektive Tatverschulden bezüglich der Beschimpfung vom 13. September 2012 als nicht gravierend erscheinen. Bei der Strafzumessung nicht direkt zu berücksichtigen ist hinsichtlich beider Ereignisse, dass dem Beschuldigten seitens der ... Behörden [der Stadt E.____] auch vorgeworfen wurde, eine massive Sachbeschädigung im Haus begangen zu haben, die sich dann jedoch, wie der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zu entnehmen ist, höchstens noch als geringfügige farbliche Beeinträchtigung der Kellertüre entpuppte, welche - falls überhaupt - durch das Statthalteramt Uster als geringfügiges Vermögensdelikt zu sanktionieren gewesen war (HD 18). Denn dieser Vorfall und demnach auch die zugehörige Anzeige, datierten nach den vorliegend interessierenden Geschehnissen.

- 29 - Insgesamt ist von einem noch leichten Verschulden beim ersten und einem leichten beim zweiten Vorfall auszugehen und die Einsatzstrafe für die Beschimpfungen gemäss HD und ND 2 (unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips) auf 18 Tagesätze festzulegen.

E. 2.2.1

Der Geschädigte D.____ führte in seiner schriftlichen Strafanzeige vom 11. September 2012 aus, der Beschuldigte habe ihn am Morgen des 4. September 2012 mehrere Male "Arschloch" genannt (ND 3/2 S. 1). Gleichentags stellte er wie bereits erwähnt Strafantrag wegen "Ehrverletzungen". Die schriftlichen Vorbringen D.____s sind als Beweismittel auch zu Lasten des Beschuldigten verwertbar, hat Letzterer doch auf sein Konfrontationsrecht verzichtet (vgl. BGE 6B_836/2014 vom 30. Januar 2015 E. 2.3).

E. 2.2.2

Der Polizeibeamte H.____ gab in der Zeugenbefragung an, der Beschuldigte habe damals unter anderem den Geschädigten D.____ beschimpft. Dabei habe er D.____ auf jeden Fall ("sicher") mehrmals als "Arschloch" bezeichnet (HD 31 S. 5).

E. 2.2.3

Der Beschuldigte bestritt, D._____ beschimpft zu haben (ND 1/4 S. 1, HD 24 S. 6, HD 62 S. 4).

E. 2.3

Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung korrekt wiedergegeben (HD 75 S. 40 f.). Darauf kann vorab verwiesen werden Heute gab der Beschuldigte zu seiner aktuellen persönlichen Situation zu Protokoll, dass er und seine Frau am 23. Juli 2015 aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesen worden seien. Seither habe er keinen festen Wohnsitz und kaum mehr Kontakt zu seiner Frau. Er habe noch immer keine Arbeit gefunden, habe keine Ersparnisse mehr, aber Schulden (Prot. II S. 6 und S. 8 f., vgl. auch HD 86, HD 87 und HD 92). Er verfüge neu über die Niederlassungsbewilligung C (a.a.O., S. 7 f.). Ob und inwiefern der Beschuldigte unter den ...-Kriegen gelitten hat und ob dies seine nervliche Konstitution nachhaltig beeinflusst hat, ist nicht bekannt. Klar ist einzig, dass er kurz nach Ausbruch des 3. ...-Kriegs (Frühjahr 2003) in die Schweiz einreiste. Seit mehr als drei Jahren erhält der Beschuldigte keine Arbeitslosengelder mehr, und er wird auch nicht von der Sozialhilfe unterstützt (HD 62 S. 2). Nach dem Gesagten besteht - entgegen der Auffassung der Vorderrichterin (HD 75 S. 41) - kein Anlass für eine Strafminderung aufgrund der "Lebensumstände" des Beschuldigten. Keine Strafreduktion ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, denn ein delinquenzfreies Vorleben darf erwartet werden.

- 30 - Der Beschuldigte zeigte sich im Wesentlichen nicht geständig. Er räumte lediglich ein, den Privatkläger 1 "Bastard" genannt zu haben, relativierte aber auch dies später wieder. Eine Strafsenkung erweist sich auch insoweit nicht als angezeigt. Die Einsatzstrafe bleibt damit unverändert.

E. 2.3.1

Glaubwürdigkeit Zur Glaubwürdigkeit kann zunächst wiederum auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (HD 75 S. 12 und 18). Konkrete Hinweise auf eine entscheidungsrelevant eingeschränkte oder erhöhte Glaubwürdigkeit einer aussagenden Person liegen nicht vor.

- 13 -

E. 2.3.2

Würdigung der Depositionen Der Beschuldigte wird sowohl vom Geschädigten als auch vom Polizeibeamten H._____ belastet. Beide brachten übereinstimmend vor, der Beschuldigte habe D._____ jedenfalls mehrmals als "Arschloch" bezeichnet. Demgegenüber verfangen die meist ohnehin halbherzigen Bestreitungen des Beschuldigten nicht. So verneinte er in der polizeilichen Befragung auf die Frage, was genau sein Problem sei und weshalb er "die erwähnten Leute" (darunter D._____) beschimpfe, nicht - wie zu erwarten gewesen wäre - sofort erneut, die ihm vorgeworfenen Äusserungen getätigt zu haben, sondern erklärte rechtfertigend: "Ich fühle mich ungerecht behandelt" und brachte dann seine Rügen gegen das Verhalten der Stadt-Angestellten vor. Er sei keiner Ehrverletzung schuldig. Die anderen seien alle schuldig. D._____ und ... (C._____) seien schuld. Auch bei der Staatsanwaltschaft bestritt er den Anklagevorwurf nicht klar und konsequent, sondern führte schwammig aus, so wie er sich "bewusst" sei, habe er "solche Sachen" nicht gesagt (HD 24 S. 6). In der Zeugeneinvernahme mit dem Polizeibeamten

H._____ bestritt er zwar im Rahmen einer Ergänzungsfrage, jemanden beschimpft zu haben. Dann fügte er an, er habe nur einen Satz gesagt, der alle stumm gemacht habe, weil er der Wahrheit entsprochen habe. Als nächstes gab er zu Protokoll, "Herr D._____" habe "laut gerufen, dass er kein Arschloch sei und dass er Anzeige erstatten werde". Soweit der Beschuldigte damit (übrigens erstmals) aussagen wollte, D._____ habe schon vor Ort vorgespiegelt, der Beschuldigte habe ihn beschimpft und gleichzeitig eine Anzeige angekündigt, erscheint die D._____ damit unterstellte, lügenhafte Theatralik und Bereitschaft zu einer dreisten falschen Anschuldigung - nota bene in Gegenwart der damals anwesenden Polizeibeamten - als allzu weit hergeholt, um glaubhaft zu sein. Der Anklagesachverhalt ist bezüglich der Äusserungen gegenüber dem Geschädigten D._____ erstellt. Überdies ist davon auszugehen, dass jedenfalls der Polizeibeamte H._____ diese mitbekam.

- 14 - 3. Nebendossier 2

E. 2.4

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Geldstrafe von 18 Tagessätzen zu bestrafen, wobei der Anrechnung eines Tages Haft (vgl. dazu HD 75 S. 42) nichts entgegen steht.

E. 2.5

Tagessatzberechnung Der Beschuldigte lebt nicht mehr mit seiner Frau zusammen, ist erwerbslos und verfügt über kein Vermögen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Vorinstanz ausgesprochene Tagessatz von Fr. 30.– auf den minimalen Tagessatz von Fr. 10.– zu reduzieren (BGE 135 IV 180). V. Vollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten den vollbedingten Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt (HD 75 S. 42 f.). Schon das Verbot der reformatio in peius führt zum Ergebnis, dass daran nichts zu ändern ist. Das Absehen von einer Schlechtprognose, der vollumfängliche Strafaufschub und die Ansetzung der minimalen Probezeit rechtfertigen sich aber auch angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und des Umstandes, dass nach den vorliegenden Taten, mithin seit beinahe 3 1/2 Jahren, kein Strafverfahren mehr gegen ihn angehoben werden musste. VI. Kosten und Entschädigung 1. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (dort Ziff. 5 und 6) zu bestätigen. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten sind ihm jedoch angesichts seiner prekären finanziellen Verhältnisse zu erlassen.

- 31 - 2. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte letztlich mit seinen Anträgen. Weder erfolgt ein Freispruch, noch ist - aufgrund der anderen Beurteilung der Täterkomponente - die Strafe erheblich zu reduzieren. Dass eine Strafbefreiung betreffend Nebendossier 3 erfolgte, ist Ausfluss richterlichen Ermessens und rechtfertigt keine reduzierte Kostenaufgabe. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 5'925.25 inklusive Mehrwertsteuer (Urk. 94 und Urk 98), sind dem Beschuldigten somit vollumfänglich aufzuerlegen, jedoch wiederum zu erlassen. Die Kosten der Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten auch keine Entschädigung auszurichten (Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO e contrario). Die erstandene Haft wurde dem Beschuldigten an die Strafe angerechnet, weshalb auch unter diesem Titel für die Ausrichtung einer Entschädigung kein Raum besteht. Es wird beschlossen:

E. 3

Strafanträge Strafanträge, die den Tatbestand der Beschimpfung zumindest mit umfassen, wurden von den Privatklägern 1 (B._____, HD 5) und 3 (C._____, ND 2/2) sowie dem Geschädigten D._____ (ND 3/3) rechtzeitig gestellt.

- 5 -

E. 3.1

Anklagevorwurf Am Morgen des 13. September 2012 soll der Beschuldigte schliesslich C._____ - Verwalterin der städtischen Liegenschaft, in welcher der Beschuldigte wohnte - "billige Schlampe" geheissen haben. Das habe der Polizeibeamte H._____ mit gehört, was dem Beschuldigten so klar wie egal gewesen sei. Die Privatklägerin 3 habe sich in ihrer Ehre angegriffen gefühlt und der Beschuldigte dies mindestens in Kauf genommen, wenn nicht sogar direkt beabsichtigt.

E. 3.2

Vorbringen

E. 3.2.1

C._____ brachte in ihrer schriftlichen Anzeige vom 14. September 2012 vor, der Beschuldigte habe sie am Vortag, als sie an der Tür zur Wohnung des Beschuldigten in Begleitung zweier Polizeibeamter das Gespräch mit ihm gesucht habe, "billige Schlampe" genannt (ND 2/3 S. 2 und 3). Gleichentags unterzeichnete sie einen Strafantrag unter anderem wegen Beschimpfung (ND 2/2). Auch bezüglich C._____ verlangte der Beschuldigte keine Konfrontation.

E. 3.2.2

Der Polizeibeamte H._____ gab in der Zeugeneinvernahme zu Protokoll, sie hätten kaum Gelegenheit gehabt, dem Beschuldigten den Sachverhalt zu erklären, da sei er (wie bereits am 4. September 2012) schon wieder sehr aufgebracht gewesen. Er habe sich dann sofort auf C._____ "eingeschossen" und sie massiv beschimpft, wobei er sie mit Sicherheit mehrmals als "billige Schlampe" bezeichnet habe (HD 31 S. 6).

E. 3.2.3

Der Beschuldigte erklärte auf Vorhalt des Vorwurfs in der ersten Befragung, C._____ "müsse" nicht an seine Türe kommen mit Polizei (ND 2/4 S. 2). Sie sei ein schwacher Mensch. Danach verneinte er, "billige Schlampe" zu ihr gesagt zu haben. Beim Staatsanwalt beantwortete er die Frage, ob er C._____ so bezeichnet habe, nicht, sondern meinte, "sie" seien Diebe und sinngemäss weiter, C._____ habe als Diebin kein Recht, ihn als Hausbewohner anzuzeigen (HD 24 S. 6).

- 15 - Auch vor Vorinstanz antwortete er auf die Frage, ob er C._____ als "billige Schlampe" betitelt habe, zunächst mit anderen Ausführungen, um dann auf die gleich lautende Nachfrage den Vorhalt zu bestreiten.

E. 3.3

Würdigung

E. 3.3.1

Glaubwürdigkeit Abermals kann auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden und ist im Übrigen festzuhalten, dass sich daraus nichts ergibt, was die Aussagenwürdigung massgeblich zu beeinflussen vermöchte (HD 75 S. 21, mit Verweisen).

E. 3.3.2

Sachverhaltenswürdigung Die Aussagen von C._____ und diejenigen des Polizeibeamten H._____ sind klar, übereinstimmend und glaubhaft. H._____ schilderte ergänzend nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte wie schon beim Vorfall vom 4. September 2012 sehr schnell ereifert habe. Dann habe sich der Beschuldigte vor allem auf C._____ konzentriert. Der Beschuldigte schweifte auf die klare Frage, ob er C._____ als "billige Schlampe" bezeichnet habe, in jeder Befragung zunächst ab, was ein Lügensignal darstellt. Erst dann bestritt er, wenn überhaupt, den zur Anklage erhobenen Vorwurf. Seine Bestreitungen vermögen dem Druck der glaubhaften belastenden Aussagen nicht standzuhalten. Der Anklagesachverhalt ist damit auch hier erstellt.

E. 4

Weitere Sachverhaltsfragen Auf weitere Sachverhaltsfragen (welche die Strafzumessung betreffen) wird an passender Stelle eingegangen.

- 16 - III. Rechtliche Würdigung 1. Grundsätzliches zum Tatbestand der Beschimpfung Die Vorinstanz hat bereits allgemeine Ausführungen zum Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB gemacht, auf die verwiesen werden kann (HD 75 S. 29 f.). Zu ergänzen bzw. präzisieren ist Folgendes: Lehre und Rechtsprechung beschränken den Ehrenschatz auf die ethische Integrität. Äusserungen, die sich eignen, jemanden als Berufsmann in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind daher nur, aber immerhin, dann ehrverletzend im Sinne des Strafgesetzbuchs, wenn die Kritik zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch tangiert (Trechsel/Lieber in Trechsel/Pieth, StGB PK, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2013 vor Art. 173 StGB N 3 und N 5, mit Verweisen; Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich-Basel-Genf 2013, S. 372 f., mit Hinweisen). Ein reines Werturteil ist ein blosser Ausdruck der Missachtung - ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt - wie z.B. der Vorwurf, jemand sei ein "Schwein", ein "Luder" oder eine "Hure" (BSK StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Riklin, N 4 zu Art. 177 mit Hinweisen auf die Kasuistik). Bei gemischten Werturteilen handelt es sich um Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen (vgl. etwa Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. März 2015, SB140395). Sie werden bezüglich der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen wie Tatsachenbehauptungen behandelt (Riklin, a.a.O., Vor Art. 173 N 33 ff.; Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 177 N 4, BGE 74 IV 98). Als Tatsachen gelten Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden (BGE 118 IV 44; Trechsel/Lieber, a.a.O., N 2 zu Art. 173).

- 17 - Bei Beschimpfungen durch ein gemischtes Werturteil ist der Entlastungsbeweis analog Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB grundsätzlich zulässig für Tatsachen, auf die sich das Werturteil bezieht. Wer ein an Tatsachenbehauptungen geknüpftes beschimpfendes Werturteil fällt, ist nicht strafbar, wenn er den Beweis erbringt, dass die zugrunde gelegten Tatsachen wahr sind und zum Werturteil objektiv Anlass geben konnten, oder wenn er nachweist, dass er für die Richtigkeit der angenommenen Tatsachen ernsthafte Gründe hatte und gestützt darauf das Werturteil persönlich für sachlich vertretbar halten konnte (BGE 77 IV 168, BGE 93 IV 20). Allerdings muss der Zusammenhang zwischen dem verwendeten Schimpfwort und der behaupteten Tatsachengrundlage wie erwähnt erkennbar, (sachlich) klar und eng zusammenhängend sein. Der Wahrheits- und Gutgläubensbeweis dient nicht dazu, ausufernde Prozesse über Charakter und

Lebenswandel eines Beschimpften zu führen. Der Übergang zwischen reinen und gemischten Werturteilen ist daher fließend (Riklin, a.a.O., N 5 zu Art. 177 StGB). Die Beschimpfung darf zudem nicht vorwiegend erfolgt sein, um jemandem Übles vorzuwerfen; andernfalls ist der Entlastungsbeweis ausgeschlossen. 2. Rechtliche Qualifikation der einzelnen Sachverhalte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.